

Verordnung

betreffend

das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten.

(Vom 6. März 1880.)

§ 1. Wird für ein öffentliches oder privates Unternehmen das Recht der Expropriation verlangt, so ist das Gesuch hiefür, begleitet von einem Plane des Projektes, dem Regierungsrathe einzureichen. Derselbe hat vor Allem zu prüfen, ob das Gesuch in Bezug auf die öffentlichen Interessen, sowie in Rücksicht auf die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 statthaft sei.

Die Antragstellung kommt derjenigen Direktion zu, in deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört.

§ 2. Findet der Regierungsrath, daß die Voraussetzungen, unter welchen nach dem Gesetze die Abtretung von Privatrechten bewilligt werden darf, offenbar nicht vorhanden seien, so weist er das Begehren ohne Weiteres ab.

§ 3. In allen andern Fällen sind die Akten dem zuständigen Statthalteramte zu behändigen. Dasselbe hat das Gesuch auf Kosten des Exproprianten durch das Amtsblatt und die obligatorischen Publikationsmittel der betreffenden Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zugleich eine zerstörlische Frist anzusetzen, binnen welcher Einsicht vom Plane genommen und Einsprache gegen die Ertheilung des Expropriationsrechtes erhoben werden kann.

§ 4. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist übermittelt das Statthalteramt die Akten dem Regierungsrath.

Erfolgen Einsprachen, so veranlaßt das Statthalteramt den Bezirksrath zu deren erstinstanzlichen Behandlung und Erledigung.

§ 5. Im Entscheide des Bezirksrathes ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen gegen denselben binnen

zehn Tagen, von der Mittheilung hinweg gerechnet, dem Statthalteramte schriftlich einzureichen seien.

Eine beglaubigte Abschrift der allfälligen Eingaben ist sofort der Gegenpartei mit der Auflage zu behändigen, innerhalb längstens zehn Tagen die Antwortschrift direkt dem Regierungsrathe einzureichen, ansonst lediglich auf Grund vorliegender Akten entschieden würde.

§ 6. Ist Einsprache überhaupt nicht erfolgt oder das Verfahren nach § 5 durchgeführt, so fasst der Regierungsrath auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion den definitiven Entscheid (§ 3 a des Gesetzes) oder stellt einen entsprechenden Antrag an den Kantonsrath (§ 3 b des Gesetzes).

§ 7. Wird die Bewilligung zur Expropriation ertheilt, so kann gegen das Projekt im Allgemeinen keine Einsprache mehr erhoben werden.

Der Staat ist berechtigt, für ein von ihm auszuführendes Werk die Abtretungspflicht in Anspruch zu nehmen, sobald das Projekt vom Regierungsrathe genehmigt ist.

Die regierungsräthliche Genehmigung eines Bezirksraths-Beschlusses betreffend den Bau und die Korrektion einer Strasse II. Klasse, sowie von festzusetzenden Bau- und Niveaulinien (§ 5 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt) involvirt die Bewilligung des Expropriationsrechtes an die die Projekte ausführende Gemeinde.

§ 8. Ist einem öffentlichen oder Privatunternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Expropriant das Projekt auf der Lokalität auszustrecken, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und auf der Gemeindevathskanzlei jeder Gemeinde, in welcher Abtretungen erfolgen sollen, einen Plan aufzulegen, in welchem die einzelnen in Frage kommenden Grundstücke genau zu bezeichnen sind.

Diesem Plan ist für jede einzelne Gemeinde ein Verzeichniß der sämmtlichen für Abtretung von Rechten oder für Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen, sowie der an sie gestellten Ansprüche beizulegen. (§ 22 des Gesetzes.)

§ 9. Der Gemeindevorstand hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege. Gleichzeitig gibt er den betreffenden Grundeigentümern von dem Umfange der an sie gestellten Ansprüche Kenntniß unter Ansetzung einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher sie diesfällige Einsprüche, sowie ihre Entschädigungsforderungen und andere Rechtsansprüche, bei der Gemeindevorstandskanzlei schriftlich anzumelden haben. Unterläßt ein Grundeigentümer diese Anmeldung, so wird angenommen, er sei mit der ihm zugemutheten Abtretung beziehungsweise der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission. (§ 23 des Gesetzes.)

In die Bekanntmachung sind die Vorschriften der §§ 26 und 27 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten aufzunehmen. (§ 28 des Gesetzes.)

§ 10. Glaubt ein Abtretungspflichtiger, daß ohne wesentliche Aenderung des Projektes und ohne Nachtheil für dasselbe die Abtretung ganz oder theilweise vermieden werden könne, so ist er auch innerhalb der Frist des § 23 des Gesetzes befugt, eine Abänderung zu beantragen.

Werden durch eine solche Abänderung die Rechte anderer Abtretungspflichtigen oder dritter Personen betroffen, so hat der Gemeindevorstand diesen hievon Kenntniß zu geben und sie aufzufordern, ihre allfälligen Einsprüche, sowie ihre Rechtsansprüche und Forderungen für den Fall eintretender Abänderung, innerhalb bestimmter Frist anzumelden. (§ 24 des Gesetzes.)

Einsprüche gegen den Umfang der Abtretung, sowie Begehren um Abänderung des Projektes und Einsprüche hiegegen sind zugleich des Nähern zu begründen.

§ 11. Dem Gemeindevorstande liegt ob, nach Ablauf der in den §§ 9 und 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist ungesäumt die erhobenen Einsprüche und gestellten Forderungen dem Exproprietanten in Abschrift mitzutheilen. (§ 25 des Gesetzes.)

§ 12. Nach Empfang der gemeindrätlichen Mittheilung hat der Expropriant vorerst den Versuch zu machen, eine gütliche Verständigung herbeizuführen. (§ 29 des Gesetzes.)

§ 13. Kann der Streit über den Umfang oder die Art der Abtretung (§ 24 des Gesetzes) nicht binnen längstens vierzehn Tagen gütlich ausgeglichen werden, so hat der Expropriant seine Begehren um Abtretung in der von ihm angestrebten Weise dem Bezirksrath schriftlich einzureichen und sich über die dagegen erhobenen Einwendungen auszusprechen.

Nach Einholung der Vernehmlassung des Einsprechers entscheidet der Bezirksrath in erster Instanz.

§ 14. Binnen vierzehn Tagen kann gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach Vorschrift des § 5 dieser Verordnung.

§ 15. Nach Erledigung aller Streitigkeiten über den Umfang der Abtretung ist von dem Exproprianten jeder zuständigen Notariatskanzlei ein Doppel des endgültigen Planes, soweit derselbe ihren Kreis betrifft, nebst Grunderwerbungsstabelle behufs Aufnahme in ihr Archiv zuzustellen. (§ 31 des Gesetzes.)

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in das Amtsblatt und in die Gesetzesammlung aufzunehmen und den Bezirksrathen und Gemeindrathen in Separatabzügen zuzustellen.

Zürich, den 6. März 1880.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatschreiber,

Stüßi.